

eine Spezialklasse 9 können die Eltern innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ablehnung Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde ist beim Direktor der Einrichtung, die die Spezialklasse führt, einzulegen. Wird der Beschwerde durch den Direktor nicht stattgegeben, hat er sie innerhalb einer Woche dem Schulrat, dem die Schule unterstellt ist, zur Prüfung und endgültigen Entscheidung zu übergeben.

(3) Die Bearbeitung der Beschwerde ist spätestens 4 Wochen nach Eingang beim Direktor abzuschließen.

§ 6

Über die Weiterführung der Ausbildung in Spezialklassen 11 und 12 wird im Verlaufe der Spezialklasse 10 durch den Direktor in Beratung mit den Eltern entschieden.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1990

Der Minister für Bildung
Prof. Dr. Dr. E m o n s

Anordnung zur Bildung von Leistungsklassen 9 und zur Aufnahme von Schülern in diese Klassen vom 28. Februar 1990

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Bildung von Leistungsklassen und für die Aufnahme von Schülern in diese Klassen.

§ 2

(1) Als ein erster Schritt des frühzeitigen Einstiegs in die Abiturbildung werden ab Schuljahr 1990/91 Leistungsklassen 9 an erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen (nachfolgend EOS genannt), an zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen (nachfolgend Oberschulen genannt) und an ausgewählten Berufsschulen gebildet.

(2) Die Entscheidung über die Anzahl der Leistungsklassen sowie die Schulen, an denen Leistungsklassen gebildet werden, trifft der Rat des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes entsprechend den territorialen Bedingungen.

(3) Soweit Voraussetzungen gegeben sind, können zum 1. September 1990 auch Leistungsklassen 10 gebildet werden. In diesem Falle gelten die Regelungen für die Leistungsklassen 9 entsprechend.

§ 3

Die Leistungsklassen 9 stehen allen Schülern der Klassenstufe 8 offen, die auf Grund ihrer erbrachten Leistungen, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Leistungsbereitschaft für einen solchen Weg geeignet erscheinen.

§ 4

(1) In den Leistungsklassen 9 und 10 wird auf der Grundlage der Lehrpläne und Lehrbücher der Oberschule eine erweiterte und vertiefte Allgemeinbildung vermittelt.

(2) Die Schüler der Leistungsklassen behalten den Status eines Schülers der Oberschule.

§ 5

(1) Über die Aufnahme in Leistungsklassen werden Eltern und Schüler durch den Direktor der Oberschule beraten, die die Schüler zum Zeitpunkt der Antragstellung besuchen.

(2) Die Eltern können bis zum 30. April einen formlosen Antrag an den Direktor einer Schule stellen, die solche Leistungsklassen führt.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
— eine Abschrift des Halbjahreszeugnisses der Klasse 8,
— eine Leistungseinschätzung durch die Oberschule.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch einer bestimmten Schule, die Leistungsklassen führt.

§ 6

(1) Die Entscheidung über die Aufnahmeanträge trifft der Direktor der Schule, an der die Leistungsklassen gebildet

werden. Es können Aufnahmegespräche und/oder Eignungsprüfungen durchgeführt werden.

(2) Die Entscheidung teilt der Direktor den Eltern bis zum 1. Juni schriftlich mit. Ablehnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über die Entscheidung ist auch der Direktor der Oberschule zu informieren, die die Schüler zum Zeitpunkt der Antragstellung besuchen.

§ 7

Überschreitet die Zahl geeigneter Schüler die Aufnahmekapazität der "Schule, an die die Anträge gerichtet wurden, so informiert der Direktor den zuständigen Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksschulrat, damit andere Möglichkeiten, einschließlich der in benachbarten Territorien, genutzt werden können.

§ 8

(1) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme in eine Leistungsklasse können die Eltern innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ablehnung Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde ist beim Direktor, der die Entscheidung getroffen hat, einzulegen. Wird der Beschwerde durch den Direktor nicht stattgegeben, hat er sie innerhalb 1 Woche dem zuständigen Schulrat zur Prüfung und endgültigen Entscheidung zu übergeben.

(3) Die Bearbeitung der Beschwerde ist spätestens 4 Wochen nach Eingang beim Direktor abzuschließen.

§ 9

Über die Fortführung der Ausbildung in Klassen 11 und 12 der EOS oder in der Berufsausbildung mit Abitur bzw. über die Aufnahme einer Facharbeiterausbildung oder eines Fachschulstudiums nach Abschluß der Leistungsklasse 10 wird im Verlaufe dieser Klasse mit den Eltern und Schülern beraten.

§ 10

Grundsätzlich können auch Schüler, die keine Leistungsklasse besuchen, nach Absolvierung der Klasse 10 in eine Klasse 11 der EOS oder in eine Berufsausbildung mit Abitur aufgenommen werden. Diesen Schülern ist an der Oberschule besondere Unterstützung zu geben, darunter in Leistungskursen als einer Form der differenzierten Förderung in bestimmten Fächern.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1990

Der Minister für Bildung
Prof. Dr. Dr. E m o n s

Anordnung zur Aufnahme von Schülern in Klassen 11 der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule sowie zur Aufnahme einer Berufsausbildung mit Abitur — Aufnahmeanordnung — vom 28. Februar 1990

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Aufnahme von Schülern in Klassen 11 der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (nachfolgend EOS genannt) und in die Berufsausbildung mit Abitur.

§ 2

In Klassen 11 der EOS oder in die Berufsausbildung mit Abitur werden solche Schüler aufgenommen, die auf Grund ihrer schulischen Leistungen, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Leistungsbereitschaft für den Erwerb des Abiturs geeignet erscheinen.

§ 3

(1) Zur Aufnahme in eine Klasse 11 der EOS können Schüler nach ihrer Versetzung in die Klasse 10 bis zum 15. Juli einen formlosen Antrag bei dem Direktor der EOS stellen, die sie besuchen möchten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
— eine Abschrift des Jahreszeugnisses der Klasse 9,